

**Gesetz betreffend die Vereinigung der
Stadtgemeinde Burtscheid mit der Stadtgemeinde
Aachen
vom 29. März 1897 nebst Vertrag**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Die Stadtgemeinde Burtscheid wird vom 1. April 1897 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Aachen, mit der Stadtgemeinde Aachen und dem Stadtkreise gleichen Namens auf Grund des zwischen beiden Gemeinden abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Vertrages vom 24. Dezember 1896 vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel Gegeben Weimar, den 29. März 1897.

(L. S.) Wilhelm

Fürst zu Hohenlohe. v. Boettischer. v. Miquel. Thielen. Bosse.

Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Frhr. v. d. Recke.

Brefeld. v. Gößler.

**Vertrag betreffend die Eingemeindung von
Burtscheid**

Zwischen der Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Philipp Veltman zu Aachen, dieser handelnd auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Aachen vom 28. Januar und 11. Dezember 1896, einerseits, und der Stadt Burtscheid, vertreten durch den Bürgermeister Karl Middeldorf zu Burtscheid, letzterer handelnd auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Burtscheid vom 28. Januar und 23. Dezember d. J., andererseits, ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1 Die beiden Städte Aachen und Burtscheid treten zu einer einzigen unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Aachen zusammen. Es werden mithin alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

Der bisherige Bezirk der Stadt Burtscheid erhält nach der Eingemeindung die Bezeichnung "Aachen-Burtscheid".

§ 2 Das sämtliche Vermögen beider Städte wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen. Die vereinigte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelstädte Aachen und Burtscheid als deren Rechtsnachfolgerin ein. Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 3 Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den

Einzelstädten Aachen und Burtscheid, sowie die den Stadtverwaltungen der letzteren zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Vorausgesetzt ist hierbei, daß mit der Vereinigung die Polizeiverwaltung in Burtscheid in demselben Umfange, wie dies in Aachen der Fall ist, bzw. zur Zeit der Vereinigung der beiden Städte der Fall sein wird, auf den Staat übergeht.

Die Stadtverwaltung der vereinigten Stadtgemeinde tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel den Verwaltungen der Einzelstädte zustehen, bzw. obliegen.

§ 4 Die in Aachen bestehende Einrichtung des Gemeindegewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen, Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in dem Burtscheider Bezirk Wirksamkeit, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister von Aachen wird die zum Zweck der Einführung erforderlichen Anordnungen treffen und verlieren mit dieser Einführung die entsprechenden, jetzt in Burtscheid geltenden Bestimmungen ihre Kraft.

Ausgenommen von der Einführung bleibt die Erhebung einer Brennmaterialsteuer.

Ferner bleiben die Aachener Vorschriften über die Einrichtung des Kur- und Badewesens, des Kirchhofs- und Beerdigungswesens und des Bürgersteig- und Kanalabgabenwesens bis zum 1. April 1910 von der Einführung in den Burtscheider Bezirk ausgeschlossen. In diesen Verwaltungszweigen bleibt die bisherige Einrichtung für den Burtscheider Bezirk in Kraft.

Für die Zeit vom 1. April 1910 bis 1. April 1920 können die entsprechenden Aachener Vorschriften in den Burtscheider Bezirk nur dann eingeführt werden, wenn die Hälfte der Stadtverordneten dieses Bezirks (§ 6) sich mit der betreffenden Änderung ausdrücklich einverstanden erklärt.

§ 5 Der Bürgermeister Middeldorf von Burtscheid tritt mit dem Tage der Vereinigung in den Ruhestand. Die Bemessung des ihm zu zahlenden Ruhegehalts bleibt näherer, der wirklichen Vereinigung vorhergehenden Vereinbarung vorbehalten.

Der besoldete Beigeordnete der Stadt Burtscheid tritt in den Dienst der vereinigten Stadtgemeinde ein und bezieht dort mindestens das gleiche Diensteinkommen, wie der gegenwärtige jüngste besoldete Beigeordnete der Stadt Aachen.

Den unbesoldeten Beigeordneten bleibt bis zum Tage der Vereinigung freie Entschließung gewahrt, ob sie in den Dienst der vereinigten Stadtgemeinde übertreten wollen oder nicht.

§ 6 Behufs Vertretung des Burtscheider Bezirks wird die Zahl der Stadtverordneten von Aachen um sechs Mitglieder vermehrt. Für das erste Mal werden diese sechs Stadtverordneten von der Stadtverordnetenversammlung in Burtscheid aus dieser gewählt, und zwar zwei aus jeder Abteilung.

Die Dauer ihrer Amtszeit ist so zu regeln, daß alle zwei Jahre ein Drittel (also zwei) ausscheidet. Das erste Mal je einer der ersten und dritten Wählerabteilung, das zweite Mal die beiden der zweiten Wählerabteilung und das dritte Mal wiederum je einer der ersten und dritten Wählerabteilung usw. Die Neuwahlen finden gleichzeitig mit den Stadtverordnetenergänzungswahlen in Aachen statt. Hierbei soll jedoch die Vorschrift maßgebend sein, daß der gegenwärtige Burtscheider Gemeindebezirk einen eigenen Wahlbezirk bildet und die zur Vertretung dieses Bezirks zu wählenden Stadtverordneten nicht nur in demselben ihren Wohnsitz haben, sondern auch von den Wählern dieses Bezirks gewählt werden müssen.

Sollte späterhin in der vereinigten Stadtgemeinde die Zahl der Stadtverordneten eine Vermehrung erfahren, so ist stets mindestens ein Sechstel derselben von dem Burtscheider Wahlbezirk zu wählen.

Wenn infolge einer Veränderung der Zahl der Stadtverordneten der vereinigten Stadtgemeinde die vom Burtscheider Bezirk zu wählende Anzahl eine nicht durch drei teilbare wird, so wird der oder werden die beiden überschießenden Stadtverordneten in regelmäßigem Umtriebe von den drei Abteilungen gewählt, wobei die letzteren nach Wahlperioden abwechseln. Die Reihenfolge der Beteiligung wird im voraus durch das Los bestimmt.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene besondere Behandlung des Burtscheider Bezirks kann erst vom 1. April 1920 an und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hälfte der Stadtverordneten dieses Bezirks durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der vereinigten Stadtgemeinde aufgehoben werden.

§ 7 Solange der Burtscheider Bezirk nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 seine besondere Vertretung findet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten bzw. den stimmfähigen Bürgern desselben eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Ausschüssen eingeräumt werden, derart, daß in allen aus sechs und mehr Mitgliedern bestehenden Ausschüssen der Burtscheider Bezirk mindestens durch je ein Mitglied, im Bau-, Finanz- und Kurausschuß dagegen durch je zwei Mitglieder vertreten sein muß.

§ 8 Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Stadt Burtscheid stehenden Gemeindebeamten soweit sie nicht bei Übernahme der Polizeiverwaltung vom Staate mit übernommen werden, sowie die städtischen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkte ab in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde über. Hierbei werden die Sekretäre, Assistenten und sonstigen Subalternbeamten sowie die nicht festangestellten Hülfсарbeiter und Unterbeamten tunlichst den entsprechenden Beamtenklassen der vereinigten Stadtverwaltung überwiesen.

Mit dem Tage der Vereinigung finden die in der Stadt Aachen bestehenden Gehaltsregulative auf die übernommenen Beamten und Lehrer Anwendung; sofern diese Beamten und Lehrer in ihrer bisherigen Stellung bereits ein höheres Gehalt beziehen, bleibt ihnen dieses belassen.

§ 9 Mit Rücksicht auf die günstigen Steuerverhältnisse der Stadt Burtscheid soll für die im bisherigen Gebiete der Gemeinde Burtscheid gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie für die in dieser Gemeinde betriebenen Gewerbe bis zum 1. April 1910 an der für die Bedürfnisse der vereinigten Stadtgemeinde zu erhebenden Grund- und Gebäude- bzw. Gewerbesteuer ein prozentualer Nachlaß in der Weise eintreten, daß von den genannten auf diese Grundstücke und Gebäude bzw. Gewerbe entfallenden Steuern 20 Prozent der letzteren in Abzug gebracht werden. Vom 1. April 1910 bis 1. April 1915 soll dieser Nachlaß auf 15 Prozent und vom 1. April 1915 bis zum gleichen Tage 1920 auf 10 Prozent ermäßigt werden.

In gleicher Weise wird die vereinigte Stadtgemeinde denjenigen Personen, welche am 1. April 1896 im Burtscheider Gemeindebezirke ihren Wohnsitz hatten, solange sie diesen Wohnsitz beibehalten, bis zum 1. April 1910 an der für die Bedürfnisse der vereinigten Stadtgemeinde zu erhebenden Gemeindegemeinkommensteuer einen prozentualen Nachlaß in der Weise gewähren, daß von der genannten auf diese Personen entfallenden Steuer 20 Prozent der letzteren in Abzug gebracht werden. Diese Steuerermäßigung bleibt erloschen, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus dem bisherigen Burtscheider Gemeindebezirk verlegt hat und denselben demnächst in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

Auch dieser Nachlaß soll vom 1. April 1910 bis zum 1. April 1915 auf 15 Prozent und vom 1. April 1915 bis zum gleichen Tage 1920 auf 10 Prozent ermäßigt werden. Vom 1. April 1920 ab findet eine gleichmäßige Heranziehung zu allen Real- und Personalsteuern statt.

§ 10 Auch nach der Vereinigung wird in Burtscheid ein Standesamt, eine Steuerhebestelle, sowie eine Abfertigungsstelle für Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherungsangelegenheiten nebst Arbeitsnachweisstelle verbleiben.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben und hat jeder der beiden Kontrahenten ein Exemplar an sich genommen.

Aachen und Burtscheid, den 24. Dezember 1896.

Der Oberbürgermeister von Aachen
Veltman

Der Bürgermeister von Burtscheid
Middeldorf